



Hinweisschreiben zur Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Der Rat der Europäischen Union hat am 04.03.2022 den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine gefasst. Auf dieser Grundlage wurde Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG wurde bis zum 04.03.2024 befristet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenth FGV) wird die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 angeordnet, sofern Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG am 1. Februar 2024 gültig ist und Sie Ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland begründen.

Demzufolge gilt Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG kraft Gesetzes bis zum **04.03.2025** fort.

Ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss von Ihnen somit nicht gestellt werden. Der ausgegebene elektronische Aufenthaltstitel behält seine Gültigkeit; ein Austausch ist nicht erforderlich.

Sie dürfen mit ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG weiterhin arbeiten. Auch an den Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen ändert sich auf Grund der Anordnung der Fortgeltung nichts. Außerdem besteht die Wohnsitzauflage für Mecklenburg-Vorpommern fort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihre Ausländerbehörde
Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig

**Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung – UkraineAufenthFGV)
Vom 28. November 2023**

Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

§ 1
Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer für die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes.

§ 2
Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz

(1) Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Die Fortgeltung endet mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall oder wenn die Aufenthaltserlaubnis auf Grund der Änderung einer Auflage oder Nebenbestimmung erneut erteilt wird.

(2) Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zur Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, insbesondere nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes, und zu Beschränkungen des Aufenthaltsrechts bleiben unberührt. Die Verpflichtung zur Vorlage gemäß § 57a Nummer 2 Aufenthaltsverordnung entfällt.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 4. März 2025 außer Kraft.